

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 19-20

**Rubrik:** Wirkerei und Strickerei

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

strien schwer geschädigt, da bis zu diesem Zeitpunkt nur geringe Quantitäten der 1917er Kontingente aus Italien eingeführt werden konnten. Dank den ständigen Bemühungen der Organe des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und der schweizerischen Gesandtschaft in Rom scheint heute Aussicht vorhanden zu sein, noch für einen Teil der 1917er Garnkontingente Ausfuhrbewilligungen zu erhalten, was im Interesse des Inlandkonsums sehr zu wünschen ist.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für inländische Baumwollgarne wirkte sanierend, und es konnten seither wieder annehmbare Käufe mit Schweizer Spinnern getätig werden. Das Steigen der Baumwollpreise und der Auslagen für Fracht und Versicherung bedingte eine Erhöhung der Garnhöchstpreise und damit auch der Tücherpreise. Heute zeitigt die immer stärker werdende Unterbindung aller notwendigen Zufuhren von Baumwolle und Halbfabrikaten ihre unausweichlichen Folgen, welche, in diesem Maße fortschreitend, die Fabrikbetriebe in absehbarer Zeit zum Stillstand bringen wird.

**Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft.** Die Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft vom 23. Oktober 1917 hat unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. Alfred Schwarzenbach, zunächst die statutarischen Geschäfte erledigt. Einem aus der Mitte der Versammlung gestellten Antrag, es sei gegen die viel zu hohe Belastung, welche der schweizerischen Ausfuhrindustrie aus den Gebühren der schweizerischen Behörden und der Syndikate erwächst, in geeigneter Weise Stellung zu nehmen, wurde einstimmig beigeplätscht. Es wurde ferner beschlossen, dem aus langjährigem diplomatischen Dienst in Paris zurücktretenden Minister Lardy, der sich große Verdienste um die Ausfuhrmöglichkeit von Seidenwaren nach Frankreich erworben hat, den Dank der Gesellschaft auszusprechen.

**Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.** Die Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat am 29. Oktober unter dem Vorsitz des Herrn H. Heer stattgefunden. Der Verband hat eine Revision seiner Statuten beschlossen und einen Vortrag seines Präsidenten über die gegenwärtige Lage der Seidenstoffweberei entgegengenommen.

**Normierung der Arbeit in den Fabriken in der Schweiz.** Ueber den am 30. Oktober vom Bundesrat gefaßten Beschuß betreffend die Arbeit in den Fabriken macht das Volkswirtschaftsdepartement folgende Mitteilung: Der neue Beschuß bestimmt zunächst, daß die Elektrizitätswerke sich mit den von ihnen bedienten Fabriken über die Lieferung elektrischer Energie in der Weise zu verstündigen haben, daß eine Entlastung der Spitzenzeiten erzielt wird. Sodann werden Anordnungen getroffen, um hinsichtlich der Arbeitszeit zu den Normen des neuen Fabrikgesetzes überzuleiten. In diesem Sinne wird der Maximalarbeitstag von 10 Stunden, bezw. von  $10\frac{1}{2}$  Stunden bei freiem Samstagnachmittag, für Fabriken allgemein eingeführt. Für die Tage vor Sonn- und Feiertagen gelten 9 Stunden. Die Pausen sowie die englische Arbeitszeit sind im Sinne des neuen Gesetzes geordnet, ebenso die Grenzen der normalen Tagesarbeit (im Winter 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends). Eine weitere Gruppe von Vorschriften bezweckt, die Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit einzuschränken und den Uebergang zu normalen Verhältnissen in den industriellen Betrieben in die Wege zu leiten. Es wird bestimmt, daß den kantonalen Behörden im wesentlichen die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen nur in demjenigen Rahmen verbleibt, den das neue Fabrikgesetz festlegt. Weitergehende Bewilligungen können bloß von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erteilt werden, und zwar nur aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Verteidigung und Versorgung des Landes. Die Fabrikation von Kriegsmaterial für fremden Bedarf, die in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung eine schädliche Entwicklung aufweist, kann auf die bisherigen weitgehenden Bewilligungen also nicht mehr rechnen. Alle laufenden Bewilligungen werden auf den 1. Dezember 1917 aufgehoben und sind durch neue zu ersetzen, soweit dies gerechtfertigt und überhaupt zulässig ist. Der im aufgehobenen Beschuß von 1915 vorgesehene, dem neuen Fabrikgesetz entsprechende Lohnzuschlag bleibt bestehen. Der neue Beschuß tritt am 14. November nächstthin in Kraft; die von

der Bundesbehörde auf Grund von Art. 12—14 des alten Fabrikgesetzes erteilten dauernden Bewilligungen für Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit werden von ihm nicht berührt.

## Wirkerei und Strickerei

**Die Nachfrage am Chemnitzer Textilmärkt.** Im Kleinhandel macht sich, so schreibt die „Deutsche Wirkzeitung“, wie dies nicht anders zu erwarten war, hauptsächlich der Wunsch auf Anschaffung in Trikotagen und Strumpfwaren breit. Hosen, Hemden und Jacken aus Trikotstoff, in Garnsorten gleichviel aus welchem Stoff, möglichst aber eben Fabrikate kräftiger Maschenbildung, suchte das Publikum an sich zu bringen, und wenn der Eigner eines Bezugsscheines zu der Ueberzeugung gekommen war, daß er das, was er anfänglich zu kaufen beabsichtigt hatte, nicht finden würde, nahm er etwas anderes, vielleicht wenig Geeignetes für die Jahreszeit, der es dienen mußte. Immerhin, wenn man Gelegenheit nahm, die Fensterauslagen genau zu betrachten, stieß man doch noch auf schwere Wintertrikotagen, regulär auf Maschine gearbeitet und auch aus schwerem Trikotstoff konfektioniert; die Preise dafür hielten sich freilich sehr hoch und erschienen dem kleinen und Mittelmann nicht mehr aufbringlich. Strumpfwaren, also Frauenstrümpfe, Mannssocken und auch Kinderstrümpfe, von Strick- und Standardmaschinen und von starknädligen Cottonmaschinen in billiger Preislage waren nur schwer noch erhältlich. Vorräte darin gab es wohl auch noch, doch eben auch nur in erstklassiger Ausführung und zu den entsprechenden Preisen, sodaß eine Versorgung darin nur wenigen Bevorzugten noch möglich wurde.

## Industrielle Nachrichten

**Rohseideneinfuhr in die Schweiz.** Bei Erscheinen der letzten Nummer der „Mitteilungen“ waren die ersten langersehnten Rohseidenballen aus Italien und Frankreich in der Schweiz eingetroffen. Seither hat sich die Zufuhr in normaler Weise entwickelt, doch ist angesichts der monatelangen Sperre immer noch ein Mangel an Rohstoffen vorhanden, der in den unregelmässigen Preisen und in den für verfügbare Ware bezahlten Prämien zum Ausdruck kommt.

Die Zufuhr hat nun durch den Erfolg der deutsch-österreichischen Offensive in Italien eine neue Stockung erlitten. Die italienische Grenze ist vorläufig vollständig gesperrt und es frägt sich, wie weit noch Transportmittel zur Verfügung stehen werden, um die Seiden aus Italien in die Schweiz zu schaffen. Zudem kommt, daß das eroberte Cividale, namentlich aber Udine im Zentrum einer bedeutenden Rohseidenproduktion liegen; die zahlreichen Spinnereien im Friaul, die, weil in der Kriegszone gelegen, wohl ohnedies nur beschränkt arbeiten konnten, sind nun stillgelegt und man ist vorläufig darüber gänzlich im ungewissen, wie weit es gelungen ist, Vorräte an Cocons und Seiden noch vor dem Einbruch der deutschen und österreichischen Truppen nach Mailand zu schaffen.

**Kritische Lage der schweizer. Seidenstoff- und Bandindustrie.** Die Einfuhr der bewilligten Kontingente Rohseide aus Italien erfolgte höchst mangelhaft und die Schwierigkeiten wurden noch erhöht durch die neueste Forderung der italienischen Regierung, daß in Schweizerfranken fakturiert werden müsse. Unter der spärlichen Versorgung mit Grägen und gezwirnten Seiden haben die schweizerischen Seidenstoff- und Bandwebereien samt den Hilfsindustrien auf das empfindlichste gelitten. An die 20,000 Arbeitskräfte wurden von der Stockung im Seidengewerbe betroffen und die Folgen machten sich schon durch Reduzierung der Arbeitszeit oder sogar durch Betriebseinstellungen besorgniserregend bemerkbar. In Baselstadt, wo die Bandindustrie in normalen Zeiten 3—4000 Personen Arbeit und Verdienst gibt, wurde eine außerordentliche Arbeitslosenunterstützung dringend notwendig. Die Bandfabrikanten und die kantonale Hilfskommission vereinbarten sich dahin, daß die Arbeitslosen vom 1. Oktober an auf teilweisem Lohnersatz Anspruch haben. In der Bemessung derselben ist der Durchschnitt des Lohnes für 1916 maßgebend. An